



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 108-109)**

Titel **Gesetz, bezüglich auf die Bestätigung des Gesetzes vom 17ten December 1807. in Betreff der zu leistenden Beyträge an die Montierungs-Cassa; und auf die Ausstattung der Dragoner.**

Ordnungsnummer

Datum 24.05.1811

[S. 108] Der Große Rath, in Betrachtung, daß die bestehenden gesetzlichen Verordnungen, rücksichtlich der zu leistenden Beyträge an die Montierungs-Cassa, nach der bisher gemachten Erfahrung, den dabey im Auge gehalten wohlthätigen Zwecken vollkommen entsprochen haben, – beschließt:

- 1.) Das Gesetz vom 17ten Decembris 1807. betreffend die zu leistenden Beyträge an die Montierungs-Cassa, ist in allen Theilen, mit der einzigen in dem folgenden §. enthaltenen Ausnahme bestätigt.
- 2.) Zu Erleichterung der Gemeinden und zu Erzweckung einer besseren Ausrüstung der Dragoner des Succurs-Regiments, soll denselben, anstatt der bisherigen Ausstattung von 24 Franken, diejenige von 80 Franken aus der Montierungs-Cassa bezahlt werden, dagegen aber dieselben verpflichtet seyn, sechs Jahre im Succurs-Regiment // [S. 109] Dienste zu leisten, und sich die ordonanzmäßigen Waffen und Montierungsstücke selbst anzuschaffen.
- 3.) Der Kleine Rath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24sten May 1811.

Im Namen des Grossen Raths unterzeichnet:

Der präsidierende Burgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]